

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	21-427/2021
	Status:	öffentlich
	Sitzungsdatum:	01.09.2021
Beschlussfassung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Roßla-Ortskern" (Sanierungssatzung)		
Bauamt		
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz	

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die anliegende

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Roßla-Ortskern“ mit den Anlagen Blatt 1a und 1b.

Begründung:

Die beiliegende Satzung wurde in der Gemeinderatssitzung am 13.12.1995 beschlossen. Die Genehmigung durch das damalige Regierungspräsidiums Halle erfolgte am 29.04.1996. Die Satzung wurde am 17. Juni 1996 (ohne Anlagen) veröffentlicht.

Die Satzung wurde nach Abschluss der Sanierung (letzte Baumaßnahme „Promenade“: Fertigstellung im Juni 2020) aufgehoben mit Satzung der Gemeinde vom 27. Januar 2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Südharz 4/2021.

In diesem Jahr wurden die Ausgleichsbeträge, für die im Sanierungsgebiet liegenden Grundstücke gegenüber den Grundstückseigentümern festgesetzt. Aufgrund von eingegangenen Widersprüchen wurde zu dessen Bearbeitung das Rechtsanwaltsbüro PETERSEN HARDRAHT PRUGGMAYER Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbH, Petersstraße 50, 04109 Leipzig beauftragt. Bei der Überprüfung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Roßla-Ortskern“ vom 13.12.1995 wurde festgestellt, dass die damalige Veröffentlichung der Satzung nicht vollständig erfolgte. Die im § 1 der Satzung genannten Anlagen Blatt 1a und 1b wurden nicht formgerecht veröffentlicht. Ob eine Beschlussfassung zu den Anlagen 1a und 1b erfolgt ist, kann nicht mehr rechtssicher geklärt werden.

Gemeinde Südharz

Diese Fehler können gemäß § 214 Abs. 4 BauGB entsprechend der Rechtsprechung (z.B. BVerwG, Urteil vom 3. Dezember 1998 – 4 C 14/97 –, Rn. 11, juris; Beschluss vom 16. Juni 2010 – 4 BN 67/09 –, Rn. 8, juris; OVG Bautzen, Urteil vom 16. November 2015 – 1 C 15/14 –, Rn. 36, juris; BayVGH, Urteil vom 6. Februar 2014 – 2 B 13.2570 –, Rn. 14, juris; VG Köln, Urteil vom 28. November 2019 – 8 K 4332/15 –, Rn. 24 - 25, juris) nachträglich geheilt werden, indem der ursprünglich Beschluss über die Satzung einschließlich der Anlagen erneut gefasst wird und eine (erneute) Veröffentlichung nach den aktuell geltenden Bekanntmachungsregelungen der Gemeinde erfolgt. Dies ist nach der vorgenannten Rechtsprechung auch dann noch zulässig, wenn die städtebauliche Satzung schon vollzogen ist oder die Sanierungsmaßnahmen schon durchgeführt worden sind und die Sanierungssatzung zwischenzeitlich wieder aufgehoben worden ist, um sanierungsrechtliche Ausgleichsbeträge zu erheben. Die Satzung ist dann rückwirkend auf den Tag des ursprünglich beabsichtigten Inkrafttretens in Kraft zu setzen. Einer erneuten Aufhebungssatzung bedarf es nach der vorgenannten Rechtsprechung nicht.

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Roßla-Ortskern“ vom 13.12.1995 einschließlich der dieser beigefügten Anlagen 1a und 1b wird daher hiermit erneut beschlossen. Sie wird rückwirkend zum 17. Juni 1996 in Kraft gesetzt.

Die Veröffentlichung der Satzung wird nach der Beschlussfassung gemäß der gültigen Hauptsatzung vom 29.10.2020 im Amtsblatt der Gemeinde Südharz veröffentlicht

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Ertrag		Aufwand	
Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Einzahlungen	€	Auszahlungen	

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Gemeinde Südharz

Bemerkungen der Finanzverwaltung

.....
.....
.....

i.V. Jank 17.8.21

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 19
davon anwesend:

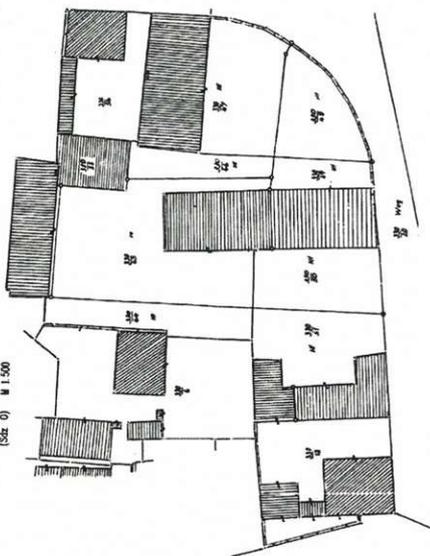
Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

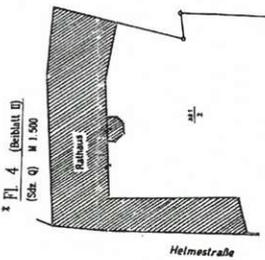
Vorsitzender des Gemeinderates

SANIERUNG IM LÄNDLICHEN RAUM GRENZEN DES FÖRMILICH FESTGELEGTEN SANIERUNGSGEBIETES

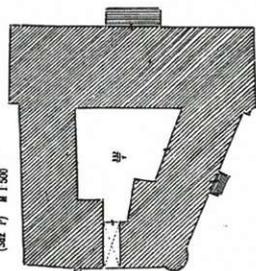
* Fl. 4 (Beiblatt II)
(Skt. C) M 1:500



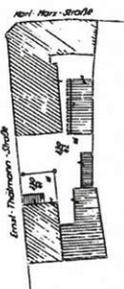
* Fl. 4 (Beiblatt II)
(Skt. Q) M 1:500



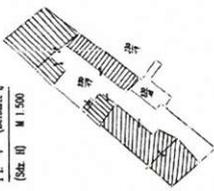
* Fl. 4 (Beiblatt II)
(Skt. T) M 1:500



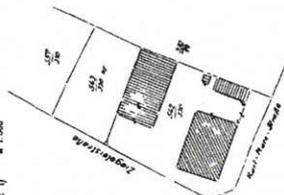
* Fl. 4 (Beiblatt I)
(Skt. C) M 1:500



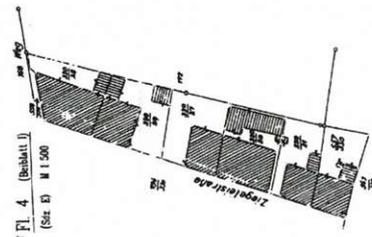
* Fl. 4 (Beiblatt I)
(Skt. H) M 1:500



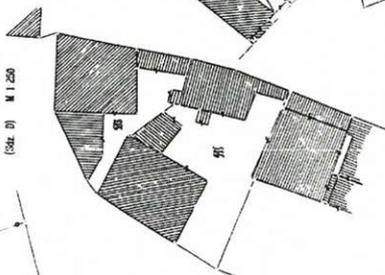
* Fl. 4 (Beiblatt I)
(Skt. I) M 1:500



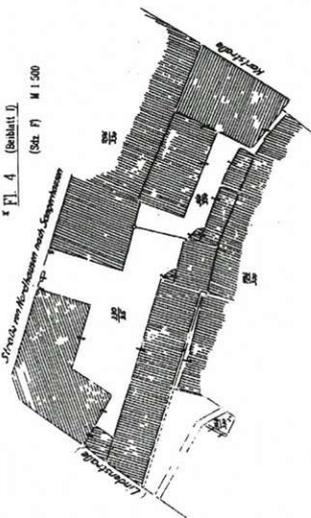
* Fl. 4 (Beiblatt I)
(Skt. K) M 1:500



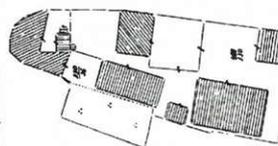
* Fl. 4 (Beiblatt I)
(Skt. D) M 1:250



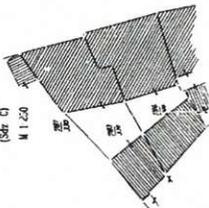
* Fl. 4 (Beiblatt I)
(Skt. A) M 1:500



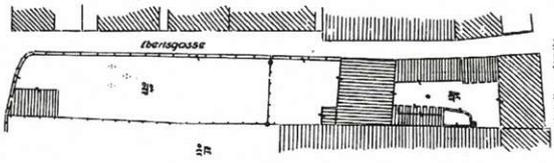
* Fl. 4 (Beiblatt I)
(Skt. B) M 1:500



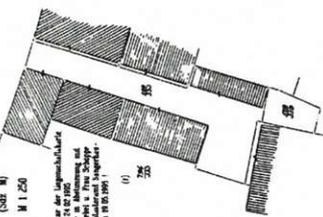
* Fl. 4 (Beiblatt I)
(Skt. G) M 1:250



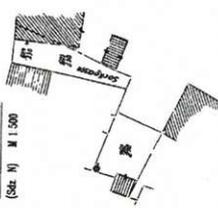
* Fl. 4 (Beiblatt I)
(Skt. L) M 1:500



* Fl. 4 (Beiblatt I)
(Skt. M) M 1:250



* Fl. 4 (Beiblatt I)
(Skt. N) M 1:500



Plat- und Beiblatt-Nr. entsprechen der Quelle!
Sonderrechnungen: Skiz. - Nummerierung durch
Planungsbüro vorgenommen

STADTBAULICHE SANIERUNG
IM LÄNDLICHEN BEREICH

ROSSLA - ORTSKERN

FÖRMILICH FESTGELEGTES
SANIERUNGSGEBIET

Blatt - Nr. 1a

PLANUNGSGEMEINSCHAFT

KORBER & KAUTZ

VERBODEN: VERBREITUNG BEIHALTEN DURCH KATASTERAMT!

Quelle: Liegenschaftskarten der Gemeinde Solb
- Kreis Saargemünd -
Plat. - Nr. 3 4 6 8 - einschließlich der
zugehörigen Beiblätter
Herausgeber: Katasterplan Saargemünd

STAND AUGUST 1994

Beschlußvorlage

Dieser Beschlußvorlage wird - ~~XXXX~~ - zugestimmt.

Gemeinderat der Gemeinde Roßla
Beraten im: Bauausschuß

Einbringer : Bürgermeister

Beschlußgegenstand: Satzung der Gemeinde Roßla über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Roßla - Ortskern"

Beschluß-Nr.: 125-16/1995

Tag: 13.12.1995

Gesetzliche Grundlage:

Der Gemeinderat der Gemeinde Roßla beschließt die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Roßla - Ortskern" nach § 142 BauGB (Sanierungssatzung).


Bürgermeister



Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates
einschl. Bürgermeister: 15 davon anwesend: 12
Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: .0

Aufgrund des § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt GO-LSA waren keine Mitglieder/waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

S a t z u n g

Über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Roßla - Ortskern" nach § 142 BauGB (Sanierungssatzung)

Aufgrund § 6 der Gemeindeordnung und der §§ 142 und 246 a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Roßla in der Sitzung am 13. Dezember 1995 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden.

Das Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

"Roßla - Ortskern".

Das Sanierungsgebiet umfaßt 16 ha.

Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Roßla

siehe Anlage Blatt 1a und 1b

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilung neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 2

Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt (klassisches Verfahren).

§ 3
Inkrafttreten

1. Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
2. Der Bürgermeister / Die Verwaltung wird beauftragt, bei der zuständigen Behörde die Genehmigung zu beantragen.
3. Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.
Hierbei ist auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB sowie die Heilungsvorschriften nach §§ 214 und 215 BauGB hinzuweisen.
4. Der Beschluß vom 22. Juni 1994 (Beschluß Nr. 331-63/1994) über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet "Roßla - Ortskern" wird aufgehoben.
5. Der Bürgermeister / Die Verwaltung wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Bürgermeister



Beschlossen am: 13.12.1995

Bekannt gemacht am: 17.05.1996

Inkrafttreten am: 18.05.1996